

Satzung

des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr St. Ingbert, Löschbezirk St. Ingbert- Mitte e.V.

Fassung der Gründungsversammlung vom 24.02.2020

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr St. Ingbert- Löschbezirk St. Ingbert- Mitte“
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der Abkürzung „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in St. Ingbert.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens im Löschbezirk St. Ingbert- Mitte. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die:
 - a.) Förderung der Feuerwehr St. Ingbert, Löschbezirk St. Ingbert- Mitte, auch für kameradschaftliche Zwecke,
 - b.) Förderung der Jugendfeuerwehr St. Ingbert, Löschbezirk St. Ingbert- Mitte
 - c.) Pflege und Förderung von Partnerschaften
 - d.) Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken a) bis c) dienen.
 - e.) Durchführung von Werbeveranstaltungen zur Unterstützung der Maßnahmen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Antrag an den Vorstand voraus. Bei Ablehnung des Antrages besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
2. Alle Mitglieder haben Stimmrecht, sofern Sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Über den Mitgliedsbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung nach einer gesonderten Beitragsordnung.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit der Person.
 - b) Durch Austritt.
 - c) Durch Ausschluss.
6. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
7. Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen und das Interesse des Vereins oder der Freiwilligen Feuerwehr St. Ingbert- Mitte, so kann es auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
8. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar, noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.
9. Die Mitgliedschaft berechtigt nicht zu unentgeltlichen Dienstleistungen der Feuerwehr.

§ 5 Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Spenden, aus Einnahmen von Veranstaltungen, aus Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie aus öffentlichen Mitteln.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder schriftlich unter der Angabe von Gründen oder vom Vorstand beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 € übersteigen
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Beitragsordnung
 - h) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - i) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) Vorsitzenden
 - b) Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) Löschbezirksführer (Kraft Amtes)
 - f) Stellvertretenden Löschbezirksführer (Kraft Amtes)
 - g) Jugendbeauftragter (Kraft Amtes)
2. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte, beschließt über die Verwendung der eingegangenen Beiträge und Spenden im Rahmen seiner Vollmacht und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende, wobei beide alleinvertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis vertritt der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
4. Vorstandsmitglieder Kraft Amtes sind im Rahmen von Vorstandsbeschlüssen beratend in Entscheidungsfindungen einzubeziehen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 9 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
2. Die Einberufung kann schriftlich oder öffentlich im Mitteilungsblatt der Stadt St. Ingbert und in den sozialen Medien, unter Angabe der Tagesordnung, 2 Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin erfolgen.
3. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
4. Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Anträge müssen bis 7 Kalendertage vor der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 % der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung binnen vier Wochen durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
6. Bei der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.
7. Sofern von der Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich einstimmig etwas anderes beschlossen wird, sind Wahlen geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.
8. Die Beschlüsse und Wahlen sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
9. Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann in den Vorstand gewählt werden.

§ 10 Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird für die Dauer von 6 Jahren gewählt.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, oder dem Schriftführer schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen werden müssen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, jedoch mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten darüber in der Mitgliederversammlung.
2. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, in welcher mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins ist nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder möglich. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung binnen vier Wochen durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen ausschließlich der Stadt St. Ingbert zu, das zweckgebunden an die Freiwillige Feuerwehr St. Ingbert Löschbezirk St. Ingbert-Mitte weiterzugeben ist zwecks Feuerschutz.

§ 13 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutz-Ordnung des Vereins geregelt. Diese Datenschutz-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutz-Ordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Datenschutz-Ordnung wird mit der Veröffentlichung für alle Mitglieder verbindlich.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 24.02.2020 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Anmerkung 1: Alle Personenbezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.